

Die Komm. beschloß, eventuell den Erbschaftskäufer ausdrücklich zu erwähnen, nahm dann aber den Abs. 2 endgültig in der Fassung des Antrags 2 an.

C. Den Abs. 3 des §. 1845 beschloß man, nachdem der im Antrag 1 vorgeschlagene Zusatz als selbstverständlich abgelehnt war, zu streichen, da die Bestimmung wesentlich nur mit Rücksicht auf andere Vorschriften des geltenden Rechtes gegeben sei, nach dem Entw. aber ein Zweifel über die Richtigkeit des ausgesprochenen Satzes nicht zu befürchten sei.

XI. Zu §. 1846, welcher die §§. 1792 bis 1796 auf den Fall für anwendbar erklärt, wenn es sich um die Theilung eines Vermächtnißgegenstandes unter mehrere mit ihm Bedachte handelt, war beantragt:

§. 1846.
Mehrere Be-
dachte.

den Abs. 2 zu streichen.

Der Antrag wurde angenommen.

A. Der Abs. 1 wurde nicht beanstandet.

B. Zum Abs. 2 bemerkte der Antragsteller: Die Bestimmung sei selbstverständlich. Wenn eine Forderung als einheitlicher Gegenstand mehreren Vermächtnißnehmern hinterlassen sei, so sei dadurch die Forderung nicht schon ohne Weiteres getheilt, die Vermächtnißnehmer erlangten nach dem Entw. vielmehr nur einen Anspruch auf Uebertragung der Forderung. Die letztere könne dann allerdings nur in der Weise übertragen werden, daß der Erbe dieselbe theile, der Vermächtnißnehmer habe mithin einen Anspruch auf Theilung. Das Verhältniß sei daselbe, wie wenn eine Sache mehreren Vermächtnißnehmern gemeinschaftlich hinterlassen ist. Von anderer Seite wurde der letzteren Ansicht widersprochen. Bei einer Sache könnten nur ideelle Theile übertragen werden, bei einer Forderung, welche eine Menge vertretbarer Sachen zum Gegenstande habe, könne aber eine wirkliche Theilung der Forderung eintreten. Der Abs. 2 sei indessen als entbehrlich zu betrachten.

XII. Zu §. 1847, welcher bei Unbestimmtheit der Bezeichnung des Vermächtnißgegenstandes das Vermächtniß für nichtig erklärt, gab die Komm. den Anträgen auf Streichung statt.

§. 1847.

347. (S. 6887 bis 6912.)

I. Die Komm. erledigte zunächst folgende zum Familienrechte gestellten §§. 1497, 1455, Anträge:

1. im §. 1437 Abs. 1 den Satz 2 zu fassen:

Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen.

2. im §. 1455 Abs. 2 und im §. 1475a der Zus. d. Red.Komm.¹⁾ zu sagen:

durch eine in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung.

Beide Anträge wurden angenommen.

Bereits bei der Berathung der zu §. 12591 der Zus. d. Red.Komm. vorgeschlagenen Abänderung (vergl. S. 133) war angeregt worden, auch in den Fällen

§§. 1497, 1455,
1475.
Form-
vorschrift.

¹⁾ Dem §. 1475a entspricht C. II §. 1493.

der §§. 1455, 1475 a die Erklärung der für den nicht schuldigen Theil erklärten geschiedenen Frau, ihren früheren Namen wiederanzunehmen (IV S. 445 f.), und die Erklärung der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes nach dessen Tode (IV S. 471 f.) in gleicher Weise zu formalisiren wie die Anfechtung der Ehe nach dem Tode des nicht anfechtungsberechtigten Ehegatten, d. h. eine Erklärung dem Gerichte (der Behörde) gegenüber in öffentlich beglaubigter Form zu verlangen.

Die Red.Komm. erachtete in den Fällen der §§. 1455, 1475 a die erwähnte Formalisirung für gerechtfertigt. Mit Rücksicht hierauf wurde der Antrag 2 gestellt. Der Antrag fand, was den §. 1475 a anbelangt, keinen Widerspruch. Bezüglich des §. 1455 wurden dagegen Bedenken gegen die Formalisirung geäußert. Es wurde von einer Seite bemerkt: Der Akt sei nicht so wichtig, um durch eine Formvorschrift eine Erschwerung zu schaffen; die Frau habe ein Privatrecht auf die Wiederannahme ihres früheren Namens; die Voraussetzungen dieses Rechtes seien so einfach, daß eine öffentliche Beglaubigung der Erklärung zum Zwecke der Bestätigung ihrer Echtheit nicht nöthig sei.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Die Erklärung der Frau berühre die Rechte Dritter erheblich, weshalb eine Formalisirung geboten erscheine, ganz abgesehen davon, daß es nicht anständig sei, eine privat- wie öffentlichrechtlich so bedeutsame Erklärung in einem einfachen Briefe ohne Garantie der Echtheit der Erklärung einer Behörde einzureichen.

Der Antrag 1 bedeutet eine Abweichung sowohl vom Entw. wie auch von dem zu §. 1437 gefaßten Beschlusse. Nach dem Entw. bedarf der Antrag, welcher zur Erwirkung einer Eintragung in das Güterrechtsregister nothwendig ist, der gerichtlichen oder der notariellen Form. Bei der gegenwärtigen Berathung wurde bestimmt, der Antrag sei persönlich oder in öffentlich beglaubigter Form zu stellen. (IV S. 389.) Der Antrag 1 schlägt vor, zu bestimmen, daß der Antrag dem Gerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form zu stellen ist. Darin liege richtiger Auffassung nach keine Abweichung von dem Kommissionsbeschlusse, da eine einer Behörde gegenüber in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung verlangt werde, eine dieser Behörde zum Protokolle gegebene Erklärung aber dem Verlangen des Gesetzes ebenso gut entspreche, als die schriftliche öffentlich beglaubigte, dem Gerichte zuzustellende Erklärung. Es sei aber, um Mißverständnisse bezw. eine Verdunkelung auszuschließen, geboten, hier keine andere Fassung zu wählen als in den anderen Paragraphen.

Von einer Seite wurde der Wunsch ausgesprochen, es möge die Red.Komm. eine allgemeine Bestimmung etwa in den Allg. Theil aufnehmen, welche klarstelle, daß der Form, welche in den §§. 12591, 1398, 1403, 1437, 1455, 1475 a, 1537, 2032 vorgeschrieben ist („dem . . . Gerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung“), auch dadurch genügt werden könne, daß die Erklärung zum Protokolle des Gerichts abgegeben werde. Diese Anregung wurde, nachdem von einer Seite ohne Widerspruch entgegnet worden war, daß das, was die Klarstellung bezwecke, selbstverständlich sei, der Red.Komm. zur Prüfung überwiesen.

II. Die Komm. wandte sich zur Verathung der §§. 1848 bis 1851, welche die Fragen regeln, die sich daraus ergeben, daß der vermachte Gegenstand dem Erblasser, einem Dritten, dem Beschwerten oder dem Bedachten gehören kann.

§§. 1848—51.
Vermächtniß-
gegenstand.

Es war beantragt:

1. a) den §. 1848 dahin zu fassen:

Hat der Erblasser einen bestimmten Gegenstand vermacht, der ihm zur Zeit des Erbfalls nicht gehört, so ist das Vermächtniß nur wirksam, wenn der Erblasser bei der Anordnung des Vermächtnisses gewußt hat, daß der Gegenstand ihm nicht gehört.

Steht dem Erblasser zur Zeit des Erbfalls ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes oder, falls der Gegenstand untergegangen ist, ein Anspruch auf Ersatz des Werthes zu, so gilt der Anspruch als vermacht.

Ist der Erblasser zur Zeit des Erbfalls zur Veräußerung des vermachten Gegenstandes verpflichtet, so gilt das Gleiche, wie wenn der Gegenstand ihm nicht gehört.

- b) den §. 1849 dahin zu fassen:

Hat der Erblasser bei der Anordnung des Vermächtnisses gewußt, daß der vermachte Gegenstand ihm nicht gehört, so ist der Beschwerte, sofern der Erblasser nicht die Zuwendung eines anderen Vortheils bezweckt hat, verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen und, wenn er hierzu außer Stande oder die Verschaffung mit unverhältnißmäßigen Aufwendungen verbunden ist, den Werth des Gegenstandes zu vergüten.

- c) den §. 1850 zu streichen;

- d) den §. 1851 dahin zu fassen:

Gehörte der vermachte Gegenstand zur Zeit der Anordnung des Vermächtnisses dem Bedachten, so ist das Vermächtniß nur wirksam, wenn der Erblasser bei der Anordnung davon Kenntniß hatte und der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls dem Erblasser gehört.

Hat der Erblasser mit dem Vermächtnisse die Zuwendung eines anderen Vortheils bezweckt, so gilt dieser Vortheil als vermacht. Insbesondere gilt, wenn als vermacht.

eventuell als Abs. 1 zu bestimmen:

Das Vermächtniß eines Gegenstandes, der zur Zeit der Anordnung dem Bedachten gehört, ist nichtig.

hierzu der eventuelle Unterantrag:

- a) dem §. 1848 Abs. 1 hinzuzufügen:
oder wenn er den Gegenstand als ihm nicht gehörend vermacht hat.
b) den Eingang des §. 1849 zu fassen:

Hat der Erblasser einen Gegenstand als ihm nicht gehörend vermacht oder bei der Anordnung zc.

2. die §§. 1848 bis 1852 zu fassen:

§. 1848. Ist ein bestimmter Gegenstand als Vermächtniß zugewendet, so kommen die Vorschriften der §§. 1848a bis 1851a zur Anwendung.

§. 1848a. (1848, 1851 Abs. 1.) Das Vermächtniß eines Gegenstandes, welcher zur Zeit des Erbfalls dem Erblasser gehört, ist auch dann wirksam, wenn der Gegenstand zur Zeit der Anordnung des Vermächtnisses dem Erblasser nicht gehörte, gleichviel ob er hiervon Kenntniß hatte oder nicht.

§. 1849. (1848.) Das Vermächtniß eines Gegenstandes, welcher zur Zeit des Erbfalls dem Erblasser nicht gehört, ist nur dann wirksam, wenn der Erblasser zur Zeit der Anordnung Kenntniß davon hatte, daß der Gegenstand ihm nicht gehöre.

Ein Gegenstand, zu dessen Veräußerung der Erblasser verpflichtet ist, wird als ein solcher angesehen, welcher ihm nicht gehört.

§. 1850. Es wird vermuthet, daß der Erblasser bei der Anordnung des Vermächtnisses angenommen hat, der Gegenstand gehöre ihm.

§. 1851. (1849.) Hatte der Erblasser zur Zeit der Anordnung des Vermächtnisses Kenntniß davon, daß der Gegenstand ihm nicht gehöre, und gehört ihm derselbe auch nicht zur Zeit des Erbfalls, so ist der Beschwerte verpflichtet, dem Vermächtnißnehmer den Gegenstand zu verschaffen. Ist dem Beschwerten die Verschaffung nicht möglich oder würde sie mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein, so hat er dem Vermächtnißnehmer den Werth zu bezahlen, welchen der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls hat.

§. 1851a. (1848, 1851.) Ein Gegenstand, auf dessen Leistung dem Erblasser zur Zeit des Erbfalls ein Anspruch zusteht, wird als ein solcher angesehen, welcher dem Erblasser gehört. In diesem Falle gilt der Anspruch als zugewendet. Steht dem Erblasser der Anspruch gegen den Bedachten zu, so gilt die Befreiung von diesem Anspruch als zugewendet.

§. 1852. Die Vorschriften der §§. 1848a bis 1851a finden entsprechende Anwendung, wenn durch Vermächtniß die Begründung eines Rechtes an einem Gegenstand angeordnet ist.

3. die §§. 1848 bis 1850 zu fassen:

§. 1848. Hat der Erblasser dem Bedachten einen Gegenstand aus der Erbschaft zugewendet, so ist das Vermächtniß unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht dem Erblasser gehört. Ist eine Sache vermacht, so wird die Wirksamkeit des Vermächtnisses nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erblasser nur den Besitz hat.

Steht dem Erblasser zur Zeit des Erbfalls ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes zu, so ist anzunehmen, daß der Anspruch dem Bedachten zugewendet ist.

Ist der Erblasser zur Zeit des Erbfalls zur Herausgabe des vermachten Gegenstandes an einen Dritten verpflichtet, so ist das Vermächtniß, sofern nicht ein abweichender Wille des Erblassers anzunehmen ist, unwirksam, es sei denn, daß der Erbe durch die Leistung an den Bedachten von der Haftung gegenüber dem Dritten frei wird.

§. 1849. Soll der Bedachte den ihm zugewendeten Gegenstand ohne Rücksicht darauf erhalten, ob der Gegenstand zum Nachlasse gehört, so ist der Beschwerte verpflichtet, den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen. Ist er dazu außer Stande, so hat er den Werth in Geld zu leisten; ist ihm die Verschaffung nur mit unverhältnißmäßigen Kosten möglich, so ist er berechtigt, den Werth in Geld zu leisten.

§. 1850. Ist ein bestimmter Gegenstand vermacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gegenstand dem Bedachten aus der Erbschaft zugewendet ist.

hierzu der eventuelle Zusatzantrag zu §. 1849:

Hat der Erblasser zur Zeit der Anordnung des Vermächtnisses gewußt oder irrthümlicher Weise geglaubt, daß der Gegenstand ihm nicht gehöre, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er dem Bedachten den Gegenstand ohne Rücksicht darauf, ob derselbe zum Nachlasse gehöre, zuwenden wollte.

4. die §§. 1848, 1849 zu fassen:

§. 1848. Das Vermächtniß eines bestimmten Gegenstandes ist unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, daß der Bedachte nach dem Willen des Erblassers den Gegenstand ohne Rücksicht darauf erhalten soll, ob er zur Erbschaft gehört oder nicht.

Steht dem Erblasser zur Zeit des Erbfalls ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes oder, falls der Gegenstand untergegangen ist, ein Anspruch auf Ersatz des Werthes zu, so ist dieser Anspruch als zugewendet anzusehen.

Abf. 3 wie Abf. 3 des Antrags 1.

§. 1849. Wie im Antrage 3.

A. Man erörterte zunächst das für die Fälle der §§. 1848 bis 1851 aufzustellende Prinzip. Einverständnis ergab sich darüber, daß das Vermächtniß einer bestimmten Sache vorausgesetzt werde.

In Bezug auf die aufzustellenden Normen bestand Uebereinstimmung darüber, daß das Vermächtniß einer Sache, welche dem Erblasser zur Zeit des Erbfalls gehört, wirksam sein müsse. Für den anderen Fall, daß der Erblasser eine Sache vermacht hat, welche zur Zeit des Erbfalls entweder überhaupt nicht zur Erbschaft gehört oder zwar in der Erbschaft sich befindet, aber nicht im Eigenthume des Erblassers steht, bestand Einverständnis darüber, daß der letzte Wille des Erblassers entscheiden müsse. Es sei davon auszugehen, daß der Erblasser dem Vermächtnißnehmer eine Zuwendung aus der Erbschaft

Leistung
aus der
Erbschaft.

habe machen wollen. Sei die vermachte Sache zur Zeit des Erbfalls überhaupt nicht in der Erbschaft vorhanden, so sei das Vermächtniß regelmäßig nicht gewollt. Nur wenn der Bedachte nachweise, daß der Erblasser ihm die Sache ohne Rücksicht darauf habe zuwenden wollen, ob sich dieselbe in der Erbschaft befindet oder nicht, müsse der Beschwerte verpflichtet sein, dem Bedachten die vermachte Sache zu verschaffen. Diese Auffassung, welche im Prinzipie sämtlichen Anträgen zu Grunde liegt, wurde von der Komm. gebilligt. Man erkannte an, daß dieselbe in den Anträgen 3 und 4 am Wichtigsten zum Ausdrucke gebracht sei.

Der Zusatzantrag zu 3 will für zwei spezielle Fälle eine Auslegungsregel aufstellen. Die Komm. war der Ansicht, daß die Regel zwar für einen großen Theil der Fälle richtig, aber insoweit auch fast selbstverständlich sei, daß andererseits aber auch Fälle denkbar seien, in welchen die Regel zu unrichtigen Ergebnissen führen werde. Ein eigentliches Bedürfniß für die Vorschrift sei nicht dargethan. Wolle man eine Vorschrift aufnehmen, so könnte der zweite Fall des Antrags berücksichtigt werden. Dementsprechend wurde in eventueller Abstimmung die zweite Hälfte des Antrags gebilligt, demnächst aber der ganze Antrag endgültig abgelehnt.

Vermächtniß:
des Besitzes
einer Sache,

Die Anträge 3 und 4 treffen noch besondere Vorsorge für den Fall, daß eine Sache vermacht ist, welche sich zwar zur Zeit des Erbfalls in der Erbschaft befindet, die aber dem Erblasser nicht gehört. Für den Antragsteller zu 3 waren folgende Erwägungen maßgebend: Das Vermächtniß einer Sache, welche sich im Besitze des Erblassers befindet, ohne in seinem Eigenthume zu stehen, sei insofern nicht gegenstandslos, als es dem Bedachten den Besitz und die mit ihm auf den Nachfolger übergehenden Ansprüche wegen Verwendungen (§. 912 des Entw. II) u. dgl. zu verschaffen vermöge. Der Entw. erkenne dies in dem schwer verständlichen Schlusse des §. 1849 an (Mot. V S. 148, 149), wolle aber den Besitz und die mit ihm verbundenen Vortheile nur dann als Gegenstand des Vermächtnisses gelten lassen, wenn der Erblasser gewußt habe, daß die vermachte Sache ihm nicht gehöre. Die Beschränkung sei aber nicht gerechtfertigt. Der Erblasser wolle dem Bedachten nicht ein Recht, sondern ein Gut zuwenden, er wolle, daß der Vermächtnißnehmer das Gut ebenso haben solle, wie er selbst es gehabt habe. Gehöre die Sache, die er als eigene besitze, nicht ihm, so sei doch ungewiß, ob und wann der Eigenthümer sein Recht geltend machen werde. Bis dahin bleibe sie in seinem Vermögen, und soweit sie zu diesem gehöre, solle sie nach seinem Willen nicht dem Erben, sondern dem Vermächtnißnehmer gehören. Es würde dem Willen des Erblassers offensichtlich widersprechen, wenn der Erbe eine Sache, die der Erblasser in gutem Glauben besessen und die der Erbe selbst in gutem Glauben dem Vermächtnißnehmer übergeben habe, mit der Behauptung zurückfordern dürfe, er habe nachträglich erfahren, daß die Sache einem Dritten gehöre. Die Unwirksamkeit könne nur in Frage kommen, wenn der Erbe sich durch die Erfüllung des Vermächtnisses dem Eigenthümer verantwortlich machen, die Erfüllung des Vermächtnisses also einen Aufwand aus dem eigenen Vermögen des Erben mit sich bringen würde. Dabei handele es sich aber nicht um den Abs. 1, sondern um den Abs. 2 des §. 1848, die Unwirksamkeit des Vermächtnisses trete nur insoweit ein, als die Verpflichtung des Erblassers zur

Herausgabe des vermachten Gegenstandes diese Unwirksamkeit zur Folge habe. Damit stimme sowohl für das gemeine als für das preuß. Recht die herrschende Ansicht überein (Windscheid, Pand. III §. 654 zu Anm. 7; Dernburg, preuß. Priv.Recht III §. 138 Anm. 17; E. d. R.G. in Civilf. IV S. 72).

Hierzu wurde von anderen Seiten bemerkt: Man könne der Begründung des Antrags durchaus beipflichten; es sei aber zu bezweifeln, ob der dem Antrage zu Grunde liegende Gedanke in demselben einen zweckentsprechenden Ausdruck gefunden habe. Die Vorschrift mache einen kasuistischen Eindruck. Es handele sich darum, ob der Erblasser dem Bedachten eine Rechtsposition verschaffen wolle, welche gewisse rechtliche und thatsächliche Vortheile mit sich bringe. Der Erblasser könne z. B. den Eigenbesitz oder den Eigenthumsbesitz an der Sache haben. Unter Umständen könne aber auch der nackte Besitz in Betracht kommen, wenn derselbe wegen der damit verbundenen Ansprüche aus Verwendungen u. einen wirthschaftlichen Werth habe. Der Antragsteller zu 4 sehe sich, um diesen Mißständen Rechnung zu tragen, gezwungen, eine negative Fassung zu wählen. Dadurch werde aber die Vorschrift schwer verständlich. Der Antragsteller zu 3 wähle die allgemeinere Fassung, „soweit der Gegenstand nicht dem Erblasser gehört“. Aber auch diese Fassung sei als bedenklich zu bezeichnen, da sie zu unbestimmt sei und vielleicht gerade zu dem Irrthume führen werde, daß es sich um Eigenthum handele. Es wurde deshalb angeregt, von einem Rechte an der Sache zu sprechen, was jedoch keinen Anklang fand. Nachdem der Antragsteller zu 3 erklärt hatte, daß er den Unterschied zwischen seinem Antrag und dem Antrage 4 als lediglich redaktionell betrachte, wurde der Antrag 4 angenommen und die Red.Komm. beauftragt, die Frage zu prüfen, ob eine Verdeutlichung des §. 1848 Abs. 1 in der Richtung erforderlich sei, daß darunter auch der Fall begriffen ist, daß der Besitz des vermachten Gegenstandes zur Erbschaft gehört, sofern dessen Uebertragung auf den Vermächtnißnehmer diesem einen rechtlichen Vortheil gewährt.

B. Mit der Nr. 3 des §. 1848 Abs. 1 erklärte sich die Komm. einverstanden; die Anträge weichen insoweit nicht vom Entw. ab. Die Anträge 1 und 4 wollen die Nr. 3 auch auf den Fall ausdehnen, daß dem Erblasser zur Zeit des Erbfalls, wenn der vermachte Gegenstand untergegangen ist, ein Anspruch auf Ersatz des Werthes zusteht; es soll alsdann dieser Anspruch als vermacht gelten. Von anderer Seite wurde angeregt, nicht nur den Untergang des vermachten Gegenstandes, sondern auch die Beschädigung desselben zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagenen Erweiterungen der Nr. 3 wurden von mehreren Seiten für zu weit gehend befunden, es wurde insbesondere bemerkt, daß das Vermächtniß im Falle der Beschädigung oder der Zerstörung des Gegenstandes nicht auf alle dem Erblasser überhaupt zustehenden Entschädigungsansprüche ausgedehnt werden dürfe. Demgemäß wurde beantragt, als Zusatz zur Nr. 3 zu beschließen:

Das Vermächtniß erstreckt sich im Zweifel auch auf die zur Erbschaft gehörenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes des vermachten Gegenstandes wegen einer nach der Anordnung des Vermächtnisses eingetretenen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des vermachten Gegenstandes.

des Anspruchs
auf Leistung
eines
Gegenstandes
oder seines
Ersatzes.

Der Antrag deckt sowohl die Fälle, in welchen sich der vermachte Gegenstand überhaupt nicht mehr im Nachlasse befindet, als auch diejenigen, in welchen zwar der Gegenstand im Nachlasse vorhanden, aber außerdem ein Anspruch des Erblassers auf Werthersatz wegen Beschädigung der Sache begründet ist, und trifft endlich auch die Fälle des §. 1854.

Die Komm. erkannte an, daß die vorgeschlagene Regelung unter den in dem obigen Antrag aufgestellten Voraussetzungen in den meisten Fällen dem Willen des Erblassers entsprechen werde und daß ein Mißbrauch, wenn man sich darauf beschränke, eine Auslegungsregel aufzustellen, nicht zu befürchten sei. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Bers
äußerungs-
verpflichtung.

C. Den Abs. 2 des §. 1848 haben die Anträge 1, 2 und 4 aus dem Entw. übernommen. Der Antrag 3 hält den Satz des Entw. nicht für genügend. Wenn zur Zeit des Erbfalls eine Verpflichtung des Erblassers bestehe, den vermachten Gegenstand einem Dritten herauszugeben, so müsse regelmäßig das Vermächtniß dieses Gegenstandes als unwirksam behandelt werden. Doch sei ein abweichender Wille des Erblassers dann anzunehmen, wenn der Erbe dadurch, daß er den vermachten Gegenstand dem Vermächtnißnehmer herausgibt, den Anspruch des Dritten auf die Uebertragung des Besizes, auf die Herausgabe der Bereicherung u., soweit dieser Anspruch gegen die Erbschaft gerichtet sei, beseitige. Es sei nicht angängig, daß der Erbe den vermachten Gegenstand, nachdem er denselben in solchem Falle dem Vermächtnißnehmer ausgehändigt habe, später wieder zurückfordere, weil das Vermächtniß wegen des Anspruchs eines Dritten auf Herausgabe unwirksam gewesen sei. Bestimme man nichts, so werde das Vermächtniß einer Sache, die nur im Besitze des Erblassers gewesen sei, immer ungültig sein. Denn der Erbe sei in einem solchen Falle immer zur Herausgabe, d. h. zur Veräußerung, verpflichtet. Hierauf wurde erwidert: Der Antrag 3 sei durch die Fassung, welche man zum §. 1848 Abs. 1 beschlossen habe (vergl. S. 168), größtentheils gegenstandslos geworden. Denn hiernach sei die Wirksamkeit des Vermächtnisses eines Gegenstandes, welcher sich lediglich im Besitze des Erblassers befunden habe, sichergestellt, vorausgesetzt daß der Erblasser dem Bedachten den Gegenstand aus der Erbschaft habe zuwenden wollen. Zu einer darüber hinaus gehenden Vorschrift bestehe kein Bedürfnis. Allerdings werde zum Ausdruck zu bringen sein, daß die Regel des Abs. 2 nur „im Zweifel“ gelte.

Die Komm. schloß sich der letzteren Auffassung an und nahm den §. 1848 Abs. 2 nach dem Abs. 3 des Antrags 1 mit der sich aus dem Beschlusse zu §. 1848 Abs. 1 ergebenden Maßgabe an, daß am Schlusse gesagt wird, „wie wenn der Gegenstand nicht zur Erbschaft gehört“.

§. 1849.
Bers
schaffungs-
vermächtniß.

D. Auf den §. 1849 beziehen sich die Anträge 1, 2 und 3; der Antrag 1 wurde zu Gunsten des Antrags 2 zurückgezogen. Einverständnis ergab sich darüber, daß der Eingang des Paragraphen entsprechend den zu §. 1848 gefaßten Beschlüssen nach dem Antrage 3 zu fassen sei. Im Uebrigen besteht ein sachlicher Unterschied zwischen den Anträgen 2 und 3. Während der erste sich im Wesentlichen an den Entw. anschließt, will der letzte eine Abweichung hinsichtlich des Werthersatzes eintreten lassen. Dem Antrage 3 liegt folgender Gedanke zu Grunde: Wenn die Verschaffung des vermachten Gegenstandes dem Be-

schwerten nicht möglich sei, so richte sich der Anspruch des Bedachten von vornherein auf die Zahlung des Werthes des vermachten Gegenstandes. Sei die Verschaffung dem Beschwerten zwar möglich, aber mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so bilde nach wie vor die vermachte Sache den Gegenstand des Vermächtnisses, dem Beschwerten müsse aber die Befugniß eingeräumt werden, anstatt der Sache den Werth derselben zu leisten. Wenn in diesem Falle nach der Anordnung des Vermächtnisses die vermachte Sache ohne Verschulden des Beschwerten untergehe, so müsse dies folgerichtig dem Beschwerten zu Gute kommen. In ähnlicher Weise sei auch an anderen Stellen im B. G. B. unterschieden; vergl. §. 572 Abs. 2 des Entw. II mit §. 571 Abs. 2; auch §. 213 Abs. 2 des Entw. II.

Der Antrag 3 wurde von einer Seite bekämpft: Es werde richtiger sein, in beiden Fällen lediglich einen Anspruch auf Zahlung des Werthes zu geben. Wenn die Verschaffung des vermachten Gegenstandes mit unverhältnißmäßigen Kosten für den Beschwerten verknüpft sei, so werde dieser vernünftiger Weise immer nur den Werth zahlen; richte er seine Wahl auf kostspielige Anschaffung, so beruhe das muthmaßlich auf der Hoffnung, daß er durch den Untergang des Gegenstandes frei werde. Solchen Spekulationen auf einen etwaigen Untergang der Sache brauche man keinen Vorschub zu leisten.

Die Komm. war indessen der Meinung, daß die Unterscheidung des Antrags 3 sachlich gerechtfertigt, auch ein Mißbrauch des dem Beschwerten eingeräumten Wahlrechts nicht zu befürchten sei, und nahm den Antrag 3 an.

Im Entw. ist hinsichtlich des Werthersatzes auf den §. 220 Bezug genommen. Da der §. 220 von der Komm. gestrichen ist, fällt die Bezugnahme fort. Bei der Erörterung trat eine Meinungsverschiedenheit darüber hervor, ob der Ersatz des außerordentlichen Werthes unter allen Umständen ausgeschlossen sei. (Vergl. I S. 297.) Eine Entscheidung der Komm. über diesen Punkt wurde nicht herbeigeführt.

E. Beim §. 1850 ergab sich Einverständnis darüber, daß derselbe im Verfolge der zu §. 1848 gefaßten Beschlüsse zu streichen sei. §. 1850.

F. Auf den §. 1851 bezogen sich die unter 1 d und 2 mitgetheilten Anträge. Es wurde ferner beantragt: §. 1851.
die Vorschrift zu streichen. Vermächtniß:
eines
Gegenstandes
des
Bedachten,

Dieser Antrag wurde angenommen. Man hatte erwogen:

Wenn keine besondere Vorschrift gegeben werde, so würden die Bestimmungen der §§. 1848, 1849 in der neuen von der Komm. beschlossenen Fassung zur Anwendung gelangen. Darnach ergebe sich für den Fall, daß der vermachte Gegenstand zur Zeit der Anordnung des Vermächtnisses dem Bedachten gehört habe, folgende Regelung: Soweit der Gegenstand oder ein Anspruch auf Leistung des Gegenstandes zur Zeit des Erbfalls zur Erbschaft gehöre, werde das Vermächtniß wirksam und dadurch insbesondere auch der Fall getroffen sein, daß der Gegenstand zwar im Eigenthume des Bedachten, aber im Besitze des Erblassers stehe, der Erblasser aber gerade den rechtlichen Vortheil, welchen der Besitz der Sache gewähre, dem Bedachten habe zuwenden wollen. Gehöre dagegen der vermachte Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erb-

chaft, so sei das Vermächtniß regelmäßig unwirksam, und wenn in besonderen Fällen ein Verschaffungsvermächtniß beabsichtigt sei, so genüge der §. 1849.

Diese Regelung entspreche auch dem Entw., nur daß dieser in Uebereinstimmung mit dem §. 1848 darauf abstelle, ob der vermachte Gegenstand zur Zeit des Erbfalls im Eigenthume des Erblassers gestanden habe. Den Bedachten deswegen prinzipiell ungünstiger zu stellen, weil der vermachte Gegenstand zur Zeit der Anordnung des Vermächtnisses ihm gehört habe, und die Wirksamkeit des Vermächtnisses mit dem Antrag 1 von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen oder gar das Vermächtniß mit dem eventuellen Antrag 1 für nichtig zu erklären, sei nicht gerechtfertigt. Die letztere Behandlungsweise entspreche zwar dem geltenden Rechte, werde aber regelmäßig dem Willen des Erblassers nicht gerecht.

Was insbesondere den Abs. 2 anbelange, so sei dessen Satz 1 richtig, aber entbehrlich. Der Satz 2 stelle lediglich die selbstverständliche Anwendung des Satzes 1 auf einen besonderen Fall dar. Keinesfalls empfehle es sich, wie im Antrage 2 vorgeschlagen sei, nur den Satz 2 beizubehalten, da die Vorschrift dann einen zu kasuistischen Charakter tragen würde. Der Grund, welcher in den Mot. V S. 151 für den Satz 2 angeführt sei, daß beim Schweigen des Gesetzes irrthümlicherweise geschlossen werden würde, es solle etwas Anderes gelten, falle fort, wenn das Gesetz den Fall der regula Catoniana überhaupt nicht besonders regelt.

§. 1852.
der
Begründung
eines Rechtes,

III. Zu §. 1852 lag der auf S. 166 mitgetheilte Antrag 2 vor, derselbe hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Von anderer Seite war beantragt: die Vorschrift zu streichen.

Die Komm. erkannte an, daß für den Fall des §. 1852 die Analogie aus den Vorschriften der §§. 1848, 1849 so nahe liege, daß es nicht nothwendig sei, dieselbe für entsprechend anwendbar zu erklären. Man gab deshalb dem Streichungsantrage statt.

§. 1853.
einer
unmöglichen
Leistung.

IV. Die Komm. trat in die Berathung der auf den Wegfall des Vermächtnisses wegen Unmöglichkeit der Leistung bezüglichen §§. 1853 bis 1856 ein. Zu §. 1853 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Ein Vermächtniß, das auf eine zur Zeit des Erbfalls unmögliche Leistung gerichtet ist oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig. Die Vorschriften des §. 260 des Entw. II finden entsprechende Anwendung.

2. die Vorschrift zu fassen:

Ist die durch ein Vermächtniß zugewendete Leistung zur Zeit des Erbfalls unmöglich oder durch Gesetz verboten, so ist das Vermächtniß nichtig.

Die Unmöglichkeit oder Verbotswidrigkeit der Leistung zur Zeit des Erbfalls steht der Gültigkeit des Vermächtnisses nicht entgegen, wenn dasselbe für den Fall zugewendet ist, daß die Leistung nach dem Erballe möglich oder erlaubt sein sollte.

Die Anträge lassen im Verfolge der zu §. 259 des Entw. II gefaßten Beschlüsse im Satze 1 den „Verstoß gegen die guten Sitten“ weg. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch. Im Uebrigen bezwecken die Anträge keine sachliche Aenderung des Entw. Der Antrag 2 will den Inhalt des §. 260 des Entw. II übertragen; es wurde in letzterer Hinsicht bemerkt, daß die Fassung des Antrags 2 den §. 260 nicht vollständig und nicht richtig wiedergebe. Die Komm. überwies die Prüfung dieser Frage der Red.Komm. Der Antragsteller zu 1 bemerkte noch zum Satze 1: Das Vermächtniß sei im Falle des §. 1853 nicht von vornherein nichtig, sondern werde erst nachträglich unwirksam, wenigstens könne dies der Fall sein. Man werde also den Satz 1 entsprechend ändern müssen. Hiermit war man einverstanden.

Im Uebrigen wurde der §. 1853 sachlich gebilligt.

V. Zu §. 1854 war beantragt:

§. 1854.
Verbindung,
Vermischung.

1. den §. 1854 dem §. 1853 als Abs. 2 dahin anzuschließen:

Die Leistung gilt auch dann als unmöglich, wenn eine vermachte Sache durch Verarbeitung oder Umbildung Gegenstand neuen Eigenthums geworden oder wenn sie mit anderen Sachen auf die in den §§. 861 bis 863 des Entw. II bezeichnete Weise verbunden, vermischt oder vermengt worden ist.

2. die Vorschrift zu fassen:

Eine Sache, welche Gegenstand des Vermächtnisses ist, gilt als untergegangen, wenn sie eine Umwandlung erfahren hat, welche nach den Vorschriften der §§. 861 bis 865 des Entw. II das Eigenthum zu entziehen geeignet ist.

3. die Vorschrift zu fassen:

Die Leistung der vermachten Sache gilt auch dann als unmöglich, wenn die Sache mit einer anderen Sache in solcher Weise verbunden, vermischt oder vermengt ist, daß nach den §§. 861 bis 863 des Entw. II das Eigenthum an der anderen Sache sich auf sie erstreckt oder Miteigenthum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet ist, daß nach §. 865 des Entw. II das Eigenthum an der neuen Sache von demjenigen erworben worden ist, welcher sie hergestellt hat.

4. zu §. 1854 sowie zu den vorstehenden Anträgen folgenden Zusatz zu beschließen:

Ist die Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung durch einen Dritten erfolgt und hat der Erblasser dadurch Miteigenthum oder einen Anspruch gegen den Dritten erworben, so gilt das Miteigenthum oder der Anspruch als vermacht.

A. Die Anträge 1, 2 und 3 bezwecken keine sachliche Aenderung des Entw.; die Anträge 1 und 3 wollen die Bestimmung als Unterfall des §. 1853 regeln. Im Einzelnen wurden gegen die Fassung des Antrags 1 Bedenken geäußert. Der Antragsteller erklärte, daß sachlich dasselbe beabsichtigt sei wie im Antrage 3. Die Komm. billigte darauf die Anträge 1 und 3; die Prüfung der Fassung wurde der Red.Komm. überwiesen.

B. Der Antrag 4 wurde angenommen. Erwogen war:

Die Komm. habe zu §. 1848 (vergl. S. 170) folgenden allgemeinen Satz beschlossen:

Gehört zur Erbschaft ein Anspruch auf Ersatz des Werthes des vermachten Gegenstandes wegen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung desselben, so erstreckt sich das Vermächtniß, wenn der Anspruch nach Anordnung des Vermächtnisses entstanden ist, auch auf diesen Anspruch.

Dadurch werde bereits die im Antrage 4 vorgeschlagene Vorschrift gedeckt, soweit dieselbe einen Anspruch als vermacht erkläre. Wenn aber ein Dritter durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung den Untergang der vermachten Sache herbeigeführt habe, so sei es nach den §§. 862, 863 des Entw. II möglich, daß der Erblasser nicht einen Ersatzanspruch, sondern Miteigenthum an der neu entstandenen Sache erworben habe. Es erscheine nur konsequent, auch für diesen Fall das Surrogationsprinzip anzuwenden. Hiergegen sei eingewendet, der Erblasser werde in vielen Fällen gerade den vermachten Gegenstand, so wie er ursprünglich vorhanden gewesen sei, haben vermachen wollen. Dieses Bedenken richte sich indessen gegen das Prinzip des §. 1848 Abs. 3, welches der Antrag lediglich analog auf die Fälle des §. 1854 zur Anwendung bringen wolle. Möglich sei allerdings, daß der Erblasser nur die Sache selbst als Andenken u. dergl. habe vermachen wollen. Aber regelmäßig werde der Erblasser nicht an eine solche Beschränkung denken. Jedenfalls liege kein Anlaß vor, bei §. 1854 von dem Principe des §. 1848 abzuweichen.

Der Fall, daß der Erblasser selbst die Vermischung, Vermengung oder Umbildung vorgenommen habe, sei in dem Antrage 4 nicht berücksichtigt. In diesem Falle sei, wenn die Voraussetzungen des Antrags 3 vorliegen, eine *ademptio legati* anzunehmen. In dem Falle einer Verarbeitung oder Umbildung sei diese nach jenem Antrage nur dann anzunehmen, wenn der Werth der Arbeit überwiege, während sie nicht anzunehmen sei und das Vermächtniß daher unwirksam bleibe, wenn der Werth des Stoffes überwiege.

Vermächtniß
einer fremden
Sache.

VI. Von einer Seite wurde die Frage aufgeworfen, ob bei allen Einzelsvorschriften auch das Vermächtniß einer fremden Sache berücksichtigt werden solle. Es ergab sich Einverständniß darüber, daß lediglich das Vermächtniß einer eigenen Sache des Erblassers als der Regelfall erschöpfend geregelt werden solle und daß, soweit nicht besondere Bestimmungen über das Vermächtniß einer fremden Sache gegeben seien, die Anwendung der Vorschriften auf ein solches Vermächtniß der Auslegung überlassen bleiben könne.

§. 1855.
Forderungs-
vermächtniß.

VII. Zu §. 1855 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Ist eine Forderung des Erblassers als Vermächtniß zugewendet, so ist im Zweifel anzunehmen, der Erblasser habe für den Fall, wenn zur Zeit des Erbfalls die der Forderung entsprechende Verpflichtung erfüllt und der geleistete Gegenstand in Natur im Nachlasse vorhanden sein werde, dem Vermächtnißnehmer diesen Gegenstand zuwenden wollen.

Ist die Forderung zur Zeit der Anordnung des Vermächtnisses auf eine Geldleistung gerichtet, so ist im Zweifel anzunehmen, der

Erblasser habe für den Fall, wenn er zur Zeit des Erbfalls wegen seiner Forderung befriedigt sein werde, dem Vermächtnißnehmer einen gleich großen Geldbetrag, auch wenn sich ein solcher im Nachlasse nicht vorfindet, zuwenden wollen.

2. die Vorschrift zu fassen:

Hat der Erblasser eine ihm gegen einen Dritten zustehende Forderung vermacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß, wenn der Schuldner vor dem Erbfall leistet und der geleistete Gegenstand noch im Nachlasse vorhanden ist, dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. Geleistete vertretbare Sachen gelten als im Nachlasse noch vorhanden, wenn sie von anderen Sachen gleicher Art getrennt gehalten worden sind.

3. zum Antrag 1 der Unterantrag, den Abs. 2 auf alle vertretbaren Sachen zu erweitern.

A. Der §. 1855 setzt eine Ausnahme von der Regel des §. 1853 fest. Der Antrag 2 will dieselbe auf den Fall beschränken, daß eine dem Erblasser gegen einen Dritten zustehende Forderung Gegenstand des Vermächtnisses ist, will also hinsichtlich einer dem Erblasser gegen den Bedachten selbst zustehenden Forderung die Regel des §. 1853 bestehen lassen. Der Antrag beruht auf dem Gedanken, daß es bei dem zuletzt gedachten Vermächtnisse zwar der Wille des Erblassers sein werde, den geschuldeten Gegenstand dem Bedachten zu belassen, wenn derselbe zur Zeit des Erbfalls noch in seinem Besitze sei, aber nicht, daß der Schuldner den Gegenstand zurückerhalten solle, wenn er denselben zur Zeit des Erbfalls schon herausgegeben habe. — Hierzu wurde bemerkt: Die Auffassung des Antrags 2 möge vielleicht zutreffend sein, wenn der Erblasser den Bedachten im Wege des Rechtsstreits zur Herausgabe des Gegenstandes gezwungen habe. In der Mehrzahl der Fälle aber werde der Schuldner freiwillig seine Verpflichtung erfüllt haben. Dann werde es aber auch dem muthmaßlichen Willen des Erblassers entsprechen, daß der Bedachte den Gegenstand, sofern sich derselbe noch im Nachlasse befindet, zurückerhalte. Darnach sei die Auffassung des Antrags 2 für die Regel nicht als richtig anzuerkennen. Der Antrag 2 gebe zudem der Vorschrift einen kasuistischen Charakter. Da es sich nur um eine Auslegungsregel handele, könne man unbedenklich die allgemeine Fassung des Entw., mit welchem insoweit der Antrag 1 übereinstimmt, annehmen.

Die Komm. schloß sich dem an und lehnte den Antrag 2 ab.

B. Der Antrag 1 will die Vorschrift des §. 1855 zu Gunsten des Bedachten für denjenigen Fall erweitern, wenn die vermachte Forderung zur Zeit der Anordnung des Vermächtnisses auf eine Geldleistung gerichtet ist. Für diesen Fall soll im Zweifel angenommen werden, daß, wenn die Geldforderung berichtigt ist, der Bedachte das, was gezahlt ist, aus dem Nachlaß erhalten solle, auch wenn sich der gezahlte Geldbetrag im Nachlasse nicht mehr vorfindet. (Vgl. Bähr, Gegenentw. §. 1659 Abs. 2.) Der Antrag 3 will die Erweiterung der Vorschrift auf alle vertretbaren Sachen. Der Antrag 1 wurde aus dem Gesichtspunkte bekämpft, daß derselbe zu einer Härte gegen den Erben führen könne. Man müsse bedenken, daß der Erblasser vielleicht deshalb, weil ihm der

Schuldner gezahlt habe, besondere Ausgaben gemacht habe, welche er unterlassen haben würde, wenn er das Geld nicht gehabt hätte.

Die Komm. war der Ansicht, daß der Antrag 1 das Surrogationsprinzip, welches man bei dem §. 1848 gebilligt habe (vgl. S. 170), hier in richtiger Weise zur Anwendung bringe. Es entspreche dem muthmaßlichen Willen des Erblassers, anzunehmen, daß dem Bedachten ein Geldbetrag habe zugewendet werden sollen. Allerdings könne die Sachlage auch so sein, daß der Bedachte nur die noch bestehende Forderung oder gerade nur das Geld, welches von dem abgezahlten Betrage zur Zeit des Erbfalls noch vorhanden sei, erhalten solle. Dann würde aber die als Auslegungsregel gegebene Vorschrift wegfallen. Für eine Ausdehnung der Vorschrift auf alle vertretbaren Sachen liege dagegen kein Bedürfnis vor.

Dementsprechend wurde der Antrag 3 in eventueller Abstimmung abgelehnt und der Antrag 1 endgültig angenommen.

§. 1856.
Aufrechnung
mit der
vermachten
Forderung.

VIII. Zu §. 1856 war beantragt:

1. die Vorschrift an späterer Stelle dahin einzustellen:

Hat der Erblasser eine Forderung vermacht und rechnet der Schuldner nach dem Eintritte des Erbfalls mit einer ihm gegen den Nachlaß zustehenden Forderung auf, so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Werth der vermachten Forderung, soweit sie durch die Aufrechnung getilgt ist, zu vergüten.

2. den zweiten Halbsatz zu fassen:

so ist der beschwerte Erbe verpflichtet, dem Vermächtnisnehmer den Werth zu zahlen, welchen die erloschene Forderung im Zeitpunkt der Abgabe der in §. 332 des Entw. II bezeichneten Erklärung gehabt hat.

Der Antragsteller erklärte sich im Laufe der Berathung damit einverstanden, in seinem Antrage die Worte „im Zeitpunkt . . . Erklärung“ zu streichen. Die Anträge 1 und 2 stimmen hiernach sachlich überein.

3. den §. 1856 zu streichen.

Die Komm. lehnte die Anträge 1 und 2 ab und beschloß die Vorschrift zu streichen.

Man hatte erwogen:

Darüber bestehe Einverständnis, daß die Bestimmung des §. 1856 sachlich richtig sei. Es könne sich nur fragen, ob es nothwendig sei, dieselbe aufzunehmen. Die Antragsteller zu 1 und 2 erachteten in dieser Hinsicht die in den Mot. V S. 159 entwickelten Gründe für zutreffend. Dieselben wollten den §. 1856 nur insoweit ändern, daß an die Stelle des Ersazes der Bereicherung der Ersatz des Werthes der Forderung trete. Für die Aufrechterhaltung des §. 1856 sei noch geltend gemacht: Die Aufrechnung habe rückwirkende Kraft, es sei also, nachdem die Aufrechnung erfolgt sei, anzunehmen, daß das Vermächtnis sich auf eine nicht existirende Forderung bezogen habe und deshalb unwirksam sein müsse. Um dasselbe als wirksam behandeln zu können, bedürfe es einer besonderen Vorschrift. Indessen sei der letztere Gesichtspunkt nicht entscheidend. Es handele sich bei der Rückwirkung der Aufrechnung nur um den Rechtsatz,

daß das Verhältniß so behandelt werde, als wenn sofort aufgerechnet wäre. Der Bestand der Forderung und damit die Rechtsgültigkeit des Vermächtnisses könne durch die spätere Aufrechnung nicht in Frage gestellt werden. Ein zwingender Grund für den §. 1856 sei somit nicht vorhanden, es handele sich vielmehr lediglich um eine Zweckmäßigkeitsfrage. Nun sei zu beachten, daß die im §. 1856 entschiedene Frage auch sonst vorkommen könne, wenn Jemand aus einem rechtlichen Grunde zur Abtretung einer Forderung verpflichtet sei, insbesondere bei der vertragsmäßigen Abtretung der Forderung. An anderen Stellen sei aber eine spezielle dem §. 1856 entsprechende Vorschrift nicht gegeben. Möglicherweise könnten dadurch Mißverständnisse entstehen. Mißlich sei auch, daß in dem vom Entw. und den Anträgen als selbstverständlich außer Betracht gelassenen Falle, wenn mit einer dem Schuldner gegen den Erben persönlich zustehenden Forderung aufgerechnet sei, nach allgemeinen Grundsätzen die Bereicherung zu ersetzen sein werde, während im Falle des §. 1856 der Erbe zum Ersatze des Werthes der Forderung angehalten werde. Unter diesen Umständen werde man besser thun, von einer speziellen Vorschrift abzusehen. Aus allgemeinen Grundsätzen ergebe sich mit genügender Sicherheit, daß der Erbe, falls die Voraussetzungen des §. 1856 vorliegen, zum Ersatze der Bereicherung verpflichtet sei.

IX. Zu §. 1857 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift mit dem §. 1858 in folgender Weise zu verbinden:

Das Vermächtniß der Erbschaft, welche ein Dritter hinterlassen wird, sowie des Pflichttheils oder Vermächtnißanspruchs aus dem Nachlaß eines Dritten ist nichtig, wenn der Dritte zur Zeit des Erbfalls noch lebt.

§. 1857.
Vermächtniß
einer
Erbschaft:
Un-
wirksamkeit.

Ist das Vermächtniß der Erbschaft eines Dritten wirksam, so finden die Vorschriften der §§. 449 bis 451, 453 bis 459 des Entw. II entsprechende Anwendung; auf den Ersatz der vor dem Tode des Verfügenden verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Gegenstände der Erbschaft hat der Bedachte keinen Anspruch.

2. die §§. 1857, 1858 dahin zusammenzufassen:

Das Vermächtniß des Nachlasses eines zur Zeit des Erbfalls noch lebenden Dritten ist nichtig.

Auf das Vermächtniß des Nachlasses eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Dritten finden die für den Erbschaftskauf geltenden Vorschriften der §§. 449 bis 451, 453 bis 460 entsprechende Anwendung; der Beschwerte ist nicht verpflichtet, für die vor dem Tode des Verfügenden verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Erbschaftsgegenstände oder für eine vor diesem Zeitpunkt unentgeltlich erfolgte Belastung von Erbschaftsgegenständen Ersatz zu leisten.

3. die Vorschrift zu streichen.

Die Anträge 1 und 2 lassen in Uebereinstimmung mit dem §. 264 des Entw. II die Erwähnung des Bruchtheils einer Erbschaft weg.

Der Antrag 1 erweitert den §. 1857 dahin, daß nicht nur das Vermächtniß der Erbschaft, sondern auch das Vermächtniß des Pflichttheils oder

Vermächtnisanspruch aus dem Nachlaß eines Dritten nichtig sein soll, wenn der Dritte zur Zeit des Erbfalls lebt. Die Erweiterung entspricht dem §. 264. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß auch der Pflichttheil materiell ein Erbtheil sei, und daß ebenso kein wesentlicher Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtniß bestehe. Von anderer Seite wurde die Erweiterung als innerlich nicht gerechtfertigt bekämpft.

Der Antrag auf Streichung des §. 1857 wurde aus dem Gesichtspunkte befürwortet, daß die nach §. 1857 zu beurtheilenden Fälle äußerst selten seien und daß die inneren Gründe, welche zu dem Verbote des Verkaufs der Erbschaft eines lebenden Dritten geführt hätten (vgl. Mot. II C. 182 ff.), hinsichtlich eines Vermächtnisses nicht zuträfen.

Die Mehrheit der Komm. war der Meinung, daß die Fälle immerhin nicht so selten seien, daß der Gesetzgeber dieselben außer Betracht lassen dürfe, daß aber die Konsequenz dahin führe, das Verbot des §. 264 auch auf Vermächtnisse zu erstrecken, und daß es endlich auch richtig sei, den Entw. im Sinne des Antrags 1 zu erweitern.

Dementsprechend wurde zunächst unter Ablehnung des Streichungsantrags beschlossen, den §. 1857 nach dem Antrag 1 anzunehmen. (Vergl. X a. C.)

§. 1858.
Wirksamkeit.

X. Zu §. 1858 lagen vor:

die unter IX mitgetheilten Anträge 1 und 2 sowie die Anträge:

3. die Vorschrift zu streichen, für den Fall ihrer Beibehaltung aber der in dem Antrage IX, 2 vorgeschlagenen Fassung hinzuzufügen:

In §. 459 Abs. 2 und §. 460 Abs. 1 des Entw. II tritt, wenn die vermachte Erbschaft von dem Beschwerten (aus dem Nachlasse des Erblassers oder aus seinem eigenen Vermögen) herauszugeben ist, an die Stelle des Abschlusses des Kaufes die Ueberlassung der Erbschaft an den Vermächtnißnehmer.

4. die §§. 449, 450 Abs. 2, 3, §§. 451, 453 bis 460 des Entw. II, §. 1814 für entsprechend anwendbar zu erklären.

Die Komm. erkannte an, daß der im Antrage 3 vorgeschlagene Zusatz, wenn man den §. 1858 beibehalten wolle, richtig sei, vermochte sich dagegen nicht davon zu überzeugen, daß die im Antrage 4 vorgeschlagene Anwendung des §. 1814 dem Willen des Erblassers entspreche. Demgemäß wurde in eventueller Abstimmung der im Antrage 3 vorgeschlagene Zusatz angenommen, dagegen die im Antrage 4 vorgeschlagene Aenderung abgelehnt.

Zu Gunsten des Streichungsantrags wurde darauf hingewiesen, daß die Fälle des §. 1858 außerordentlich selten seien und daß man besser thue, von einer Vorschrift abzusehen, um so mehr, als dieselbe durch die nothwendigen Verweisungen einen unübersichtlichen Eindruck machen würde. Die Komm. schloß sich der letzteren Auffassung an und gab dem Streichungsantrage statt.

Nachdem die Streichung des §. 1858 beschlossen war, wurde der vorhin abgelehnte Antrag wieder aufgenommen, den §. 1857 zu streichen. Dem wurde widersprochen, weil der §. 1857 ein positives Verbot enthalte, welches ausgesprochen werden müsse, wenn man dasselbe überhaupt wolle. Die Komm. war jedoch der Ansicht, daß es, nachdem man den §. 1858 gestrichen habe, und im

Sinblick auf die allerseits anerkannte Seltenheit des Falles doch rathamer sei, das Vermächtniß der Erbschaft eines noch lebenden Dritten überhaupt nicht im Gesetze zu erwähnen, und beschloß, unter Aufhebung des früheren Beschlusses, den §. 1857 zu streichen.

348. (§. 6913 bis 6934.)

I. Die Komm. trat in die Berathung der auf den Umfang des Vermächtnisses bezüglichen §§. 1859 bis 1861 ein.

Zu §. 1859 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Eine vermachte Sache ist so, wie sie zur Zeit des Erbfalls beschaffen ist, sammt dem zu dieser Zeit vorhandenen Zubehör vermacht.

Steht dem Erblasser zur Zeit des Erbfalls ein Anspruch wegen Beschädigung der Sache zu, so ist der Anspruch in dem Vermächtnisse mitbegriffen.

2. den Abs. 1 zu fassen:

Durch das Vermächtniß einer bestimmten Sache wird diese in ihrem zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Bestande nebst dem zu jener Zeit vorhandenen Zubehör betroffen. Ständen dem Eigenthümer zur Zeit des Erbfalls Ansprüche wegen Beschädigung der Sache zu, so erstreckt sich das Vermächtniß auch auf diese Ansprüche.

3. im Abs. 2 des Antrags 1 bezw. Abs. 1 Satz 2 des Antrags 2 statt „wegen Beschädigung der Sache“ zu setzen „wegen Zerstörung oder Beschädigung der Sache“;

4. den Abs. 1 zu fassen:

Das Vermächtniß einer Sache erstreckt sich im Zweifel auch auf das zur Zeit des Erbfalls vorhandene Zubehör der Sache.

Die Anträge unterscheiden sich, soweit sie nicht Zusätze enthalten, vom Entw. nur in der Fassung, da die in denselben vorgeschlagene Streichung des Abs. 2 sowie die Weglassung sowohl der Worte „in sich bestimmten“ als der Verweisung auf den zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Bestand und Zustand der Sache nach der Erklärung der Antragsteller keine sachlichen Abweichungen enthalten sollen. Der Antrag 4 bringt jedoch durch die Beifügung der Worte „im Zweifel“ die Absicht des Antragstellers zum Ausdruck, die auch von dem Antragsteller zu 2 als die seinige bezeichnet wurde, daß der vorgeschlagenen Bestimmung nur die Bedeutung einer Auslegungsregel zukommen soll, während dem §. 1859 die Fassung eines dispositiven Rechtsatzes gegeben ist.

Was die gedachten Weglassungen anbetrifft, so wurde für die Nichterwähnung des zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Bestandes und Zustandes der Sache geltend gemacht, daß die nach den Mot. V S. 163 mit jenen Worten bezweckte Hinweisung auf den rechtlichen Umfang und die tatsächliche Beschaffenheit der Sache in dieser Form nicht der Redaktionsweise der gegenwärtigen

§. 1859.
Umfang des
Vermächtnisses:
bei
bestimmten
Sachen,
beim
Anbegriffe,